



Pa. 7. 2.



Sammlung von Edicten, Patenten,
Declarationen, Ordnungen et.

für

das Kgrch. Preussen und

hauptsächlich für die Mark

Brandenburg

Aus den Jahren 1709-1736

II. Bd.

Berlin u. j. w.

DECLARATION
Wegen
Der Handwerker
Auf dem Lande
In der
Mark Brandenburg.

De dato Berlin den 14. Augusti 1720.

Gedruckt bey Christoph Süßmilch / Königl. Preuß. Hof-Buchdr.

Rep. 1. pl. 1. N. 29

Sinnach **S**ei=
ner **K**öniglichen **M**a=
jestät in Preussen / 2c. Unserm al-

lergnädigsten Herrn / allergehorsamst vorgetragen worden / wasgestalt zur Beforderung Dero allernädigsten Intention, daß die unbefugten Handwerker auf dem platten Lande / so nach den publicirten Principiis Regulativis vom Lande nach den Städten sich vor Ablauf dieses Jahres begeben müssen / desto williger in die Städte ziehen / und darin ihr nothdürftiges Brod finden können / höchst nöthig sey / die Gewinnung des Meister-Rechts ihnen leichter zu machen / und denen / so des Meister-Rechts unfähig / dennoch Freyheit zu arbeiten zu verstaten : Als wollen und verordnen Dieselbe hiermit in Gnaden /

I. Daß ein Land-Meister / so hiebevot in einer Stadt in oder auffer Landes das Meister-Recht erlanget gehabt / wann er nach den Principiis Regulativis vom Lande weg muß / und in einer andern Stadt im Lande / woselbst er das Meister-Recht nicht erhalten hat / sich begiebet / sobald er sich mit seiner Familie in der Stadt wohnhafft niederlässet / ohne Abwar-

tung



tung einiger Muth-Zeit sofort nach abgelegtem Bürger-Ende gegen Erlegung eines Thalers zum Meister = Recht daselbst admittiret / das Bürger- Recht aber ihm unentgeltlich gegeben werden soll.

2. Diejenigen Handwerker vom Lande aber / so das Meister-Recht noch nicht erlangt haben / und von den Gewerken vor Zuscher gehalten werden / sollen / wann sie in die Städte gezogen seynd / und ihre eheliche Geburts- und Lehr-Briefe aufweisen können / ohne Abwartung der Muth-Zeiten sofort das Meisterstück machen / und sodann gegen Erlegung eines Thalers zur Lade in die Innung / auch zu Bürgern unentgeltlich aufgenommen werden.

3. Diejenigen Handwerker vom Lande / so nicht dergleichen Lehr- und Geburts-Briefe aufweisen können / und daher in die Innungen zu treten nicht tüchtig sind / sollen Freyheit haben in den Städten vor ihre eigene Person ad dies vitæ zu arbeiten / so gut sie können / wogegen sie den Innungen auch vor das Bürger-Recht gar nichts zahlen dürfen.

Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät befehlen demnach Dero Chur-Märckischen Land- und Steuer-Räthen hiermit allergnädigst / diese Declaration gehörig zu publiciren / damit sowohl die Magistrate und Innungen in
Städ-

Städten als die Handwerker auf dem platten Lande / so nach
den Städten sich zu begeben schuldig sind / sich Hiernach aller-
gehorsamst achten können. Signatum zu Berlin den
14. Augusti 1720.

Er. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow.

Kg 2908

40

(II.)



Me



DECLARATION

Megen

Der Handwerker

dem Lande

In der

Brandenburg.

Berlin den 14. Augusti 1720.

oph Süßmilch/ Königl. Preuß. Hof-Buchdr.

Sept. 1720

